

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 945

**Staatsleistungen  
an Religionsgemeinschaften  
im säkularen Kultur- und  
Sozialstaat**

Von

**Michael Droege**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**MICHAEL DROEGE**

**Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften  
im säkularen Kultur- und Sozialstaat**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 945

# Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat

Von

Michael Droege



Duncker & Humblot · Berlin


**Die Juristische Fakultät der Universität Bielefeld  
hat diese Arbeit im Jahre 2003  
als Dissertation angenommen.**

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

**Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.**

**Alle Rechte vorbehalten  
© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme und Druck:  
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany**

**ISSN 0582-0200  
ISBN 3-428-11290-3**

**Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706** 

**Internet: <http://www.duncker-humblot.de>**

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Religiöse und kulturelle Partikularisierung und Individualisierung stellen die Gesellschaft und die staatliche Rechtsordnung vor erhebliche Herausforderungen. Der neuen Unübersichtlichkeit begegnen der belagerte Leviathan und sein Religionsverfassungsrecht nur zögerlich. Die religionsverfassungsrechtliche Dogmatik entwickelt erst langsam Instrumente, die Freiheitssphären der Religionsgemeinschaften und des Einzelnen und den Normbefolgungsanspruch der staatlichen Rechtsordnung neu auszutarieren. Dies geschieht jedoch kaum in der leistungsstaatlichen Dimension des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften: Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften werden ungefragt perpetuiert. Diesem dogmatischen Versäumnis will ich mit der vorliegenden Arbeit abhelfen, indem ich eine der religiösen Partikularisierung und kulturellen Varianz in der Gesellschaft entsprechende religionsverfassungsrechtliche Fundamentierung der überkommenen Staatsleistungen vornehme. Die religionsverfassungsrechtliche Rahmenordnung ist ihrerseits konturiert durch die Säkularität des Staates, die Kulturstaatlichkeit und die Sozialstaatsdimension. Diese Staatsattribute zeigen sich allerdings selbst in zunehmenden Maße als prekäre Strukturen. Die Arbeit versteht sich daher auch als ein Beitrag zu ihrer Neuformulierung und zur Vergewisserung ihrer verfassungsrechtlichen Funktionen im Hinblick auf Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Bielefeld im Frühjahr des Jahres 2003 als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand von Mai 2003.

Betreut wurde die Arbeit von meinem akademischen Lehrer Herrn Prof. Dr. Joachim Wieland. Ihm gilt hier zuallererst mein Dank. In den Jahren als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Bielefelder und nunmehr Frankfurter Lehrstuhl hat er mich vielfältig gefördert und mir Freude am wissenschaftlichen Denken und Arbeiten vermittelt. An seinem Lehrstuhl herrscht die Atmosphäre der Freiheit des Geistes und der Rede, in der Ideen zwanglos ausgetauscht und stets eigene Wege gegangen werden können. Herr Prof. Dr. Wieland hat mein Dissertationsprojekt in allen Phasen nicht nur fachlich begleitet und gestützt. Für seine offene Kritik, seinen Zuspruch und seinen Rat danke ich ihm von Herzen.

Dank schulde ich auch den Herren Professoren Dr. Thorsten Kingreen und Dr. Johannes Hellermann. Herr Prof. Kingreen hat die Mühen des Zweitgutachtens auf sich genommen und mir zahlreiche weiterführende Anregungen gegeben. Herrn Prof. Hellermann danke ich für seinen Rat und seine Mitwirkung an der Disputation.



Zwar mag man manchmal in der Wissenschaft allein spazieren gehen müssen, wenn man aber Glück hat, sind diese Spaziergänge nicht einsam. Ich hatte das Glück, dass liebe Menschen mich bei der Fertigstellung dieser Arbeit in vielfältiger Weise unterstützt haben. Ihnen allen danke ich herzlich. Besonderen Dank schulde ich meinen Freunden Petra Helbig, Kathrin Groh, Pascale Cancik und vor allem Katja und Imre Fahlbusch. In den Gesprächen mit ihnen hatte ich Gelegenheit, meine Gedanken auf eine zuweilen harte Probe zu stellen, und fand ich immer wohlwollende Kritik, unverzichtbaren Rat und herzliche Ermunterung.

Mein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Finanzabteilungen der Religionsgemeinschaften und in den Ministerialverwaltungen des Bundes und der Länder, die mir wertvolle Einblicke in die finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften gewährt haben. Daneben danke ich dem Bundesministerium des Innern für die großzügige Förderung der Drucklegung.

Ich widme die Arbeit meinen Eltern in tiefer Dankbarkeit für all dasjenige, das hier unausgesprochen bleiben muss. Meiner Mutter danke ich zudem für ihre freundliche Förderung dieser Arbeit. Meinem Vater hätte ich das Buch gern gezeigt.

Frankfurt am Main, im August 2003

*Michael Droege*

# Inhaltsübersicht

## *1. Teil*

<b>Einleitung</b>	19
-------------------	----

## *2. Teil*

<b>Staatsleistungen – Versuch einer systematischen und quantitativen Bestandsaufnahme</b>	30
---	----

1. Abschnitt: Staatsleistungen in den Systemen der Finanzierung von Religionsgemein- schaften .....	30
2. Abschnitt: Staatsleistungen im religionsgemeinschaftlichen Finanzsystem .....	89
3. Abschnitt: Finanzielle Leistungen des Staates an die Religionsgemeinschaften nach Sachbereichen .....	96
4. Abschnitt: Fazit einer unvollständigen Bestandsaufnahme .....	113

## *3. Teil*

<b>Staatsleistungen im säkularen Staat</b>	114
--	-----

1. Abschnitt: Säkularisierung als normativer Begriff .....	115
2. Abschnitt: Staatsleistungen in Folge des Vorganges der Säkularisation .....	156
3. Abschnitt: Das dogmatische Schicksal der Staatsleistungen im säkularen Staat .....	256

## *4. Teil*

<b>Staatsleistungen im Kulturstaat</b>	258
--	-----

1. Abschnitt: Kultur als „Um-willen“ des Staates – der staatliche Kulturauftrag und die Religionsgemeinschaften .....	264
2. Abschnitt: Die Förderung von Religionsgemeinschaften und Religion im Kulturver- fassungsrecht: der Kulturauftrag zwischen heuristischer Leerformel und normativer Gewährleistung .....	323
3. Abschnitt: Verfassungsrechtliche Maßgaben und freiheitskonforme Maßstäbe der Erfüllung des kulturstaatlichen Fördergebots .....	367
4. Abschnitt: Der Kulturauftrag und die Förderung von Religion – verfassungsrecht- liche Rahmenbedingungen .....	430

*5. Teil*

<b>Staatsleistungen im freiheitlichen Sozialstaat</b>	433
1. Abschnitt: Staatsleistungen zwischen Subvention und Leistungsentgelt – ein Überblick .....	438
2. Abschnitt: Sozialstaatlichkeit und staatliche Gewährleistungsverantwortung .....	455
3. Abschnitt: Religionsverfassungsrechtliche Determinanten im kooperierenden Sozialstaat .....	471
4. Abschnitt: Staatsleistungen als Steuerungsinstrument im kooperierenden Sozialstaat	537

*6. Teil*

<b>Ausblick und wesentliche Untersuchungsergebnisse</b>	539
---	-----

*7. Teil*

<b>Anhang</b>	546
1. Abschnitt: Staatsleistungen in den Verfassungen der Bundesländer .....	546
2. Abschnitt: Staatsleistungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland an die evangelische und die katholische Kirche .....	548
3. Abschnitt: Das Kirchensteueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland .....	550
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	552
<b>Personen- und Sachverzeichnis</b> .....	630

# Inhaltsverzeichnis

## *1. Teil*

<b>Einleitung</b>	19
-------------------	----

## *2. Teil*

<b>Staatsleistungen – Versuch einer systematischen und quantitativen Bestandsaufnahme</b>	30
---	----

### 1. Abschnitt

<b>Staatsleistungen in den Systemen der Finanzierung von Religionsgemeinschaften</b>	30
--	----

A. Die Pole: Spendenfinanzierung vs. Staatsfinanzierung der Religionsgemeinschaften	31
B. Kirchenbeitrag, optionale Kultussteuer und Kirchensteuer .....	38
I. Das österreichische Kirchenbeitragssystem .....	38
II. Allgemeine Sozial- und Kultursteuer mit Kirchenoption .....	44
III. Kirchensteuersysteme am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland .....	48
1. Finanzierungsform in der Kritik – Kirchensteuer in der Krise .....	49
2. Historische Bezüge der Kirchensteuer zur staatlichen Finanzierung .....	52
3. Qualifikation der religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen .....	56
4. Die Exklusivität des Besteuerungsrechts als Recht der korporierten Reli- gionsgemeinschaften .....	60
5. Das Strukturmerkmal der Mitgliedschaftsakzessorietät und seine Probleme	62
a) Mitgliedschaftserwerb .....	64
b) Mitgliedschaftsende: Kirchenaustritt .....	70
c) Rechtsfragen der Ehegattenbesteuerung .....	72
d) Rechtsprobleme der Pauschalierung .....	76
6. Das Ausgestaltungsprinzip der Annexität und seine Verwerfungen .....	79
7. Kirchensteuerverwaltung im Übergang zur Staatsleistung .....	85
C. Staatsleistungen in ihrer systematischen Bedeutung – ein Fazit .....	88

## 2. Abschnitt

**Staatsleistungen im religionsgemeinschaftlichen Finanzsystem** 89

- A. Finanzwissenschaftliche Gruppierung der Einnahmen ..... 90
- B. Quantitative Zusammensetzung religionsgemeinschaftlicher Haushalte ..... 93

## 3. Abschnitt

**Finanzielle Leistungen des Staates an die Religionsgemeinschaften nach Sachbereichen** 96

- A. Positive Staatsleistungen im engeren Sinn ..... 96
- B. Staatliche Kostentragung bei gemeinsamen Angelegenheiten ..... 98
- C. Wirken der Religionsgemeinschaften im gesellschaftlichen Raum: Bildungswesen und Denkmalpflege ..... 102
- D. Wirken der Religionsgemeinschaften im gesellschaftlichen Raum: Das sozial-karitative Engagement der Religionsgemeinschaften ..... 106
- E. Staatliche Förderung durch Einnahmeverzicht: negative Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften ..... 110

## 4. Abschnitt

**Fazit einer unvollständigen Bestandsaufnahme** 113

## 3. Teil

**Staatsleistungen im säkularen Staat** 114

## 1. Abschnitt

**Säkularisierung als normativer Begriff** 115

- A. Begriffsgeschichte der Säkularisierung ..... 117
- B. Sachgeschichte der Säkularisierung ..... 123
- C. Rahmensäkularisierung als juristisches Konzept oder die (Re-)Neutralisierung der Säkularisierung ..... 137
- D. Die Selbstüberwindung des säkularen Staates: Staatswahrheit und Zivilreligion ..... 143
- I. Säkularisierung und politische Theologie ..... 143
- II. Säkularisierung und Zivilreligion ..... 148

## 2. Abschnitt

<b>Staatsleistungen in Folge des Vorganges der Säkularisation</b>	<b>156</b>
A. Säkularisation .....	156
B. Gegenwärtige normative Behandlung .....	168
I. Landesverfassungen .....	168
II. Vertragliche Regelung der Staatsleistungen .....	170
C. Staatsleistungen i. S. d. Art. 138 Abs. 1 WRV .....	177
I. Die Rechtsfigur der Staatsleistung .....	177
1. Die Parteien der Leistungsbeziehungen .....	180
2. Der Inhalt der Leistungsbeziehungen .....	189
3. Der zeitliche Anknüpfungspunkt der Staatsleistungen .....	192
4. Leistung und Unterlassen: die sog. „negativen Staatsleistungen“ .....	194
II. Rechtstitel der Staatsleistungen .....	201
D. Die Wirkungsweisen des Art. 138 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG .....	206
1. Das Ablösungsgebot .....	207
a) Umfang der Ablösungsabfindung .....	208
b) Ablösungsmittel .....	220
2. Die Aufrechterhaltung des Status-quo: Formaler vs. materialer Bestandschutz auf Widerruf .....	225
a) Die Garantiefunktion des Art. 138 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG ..	226
b) Die Bundesgrundsätze der Ablösung – Freiheit und Bindung der Länder .....	231
aa) Die Kompetenzen des Art. 138 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG .....	232
bb) Der Bund als „ehrlicher Makler“ eines einmaligen Ablösungsvorganges .....	238
c) „Volenti non fit iniuria“ oder verfassungsrechtliche Grenzen der vorzeitigen einvernehmlichen Ablösung .....	241
3. Das Verbot der Neubegründung von Staatsleistungen: Art. 138 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG als Institutsliquidation .....	244
a) Die Interpretation des Ablösungsgebots als Institutsliquidation .....	245
b) Das Ablösungsgebot als retrospektive Überleitungsvorschrift .....	246

c) Das Ablösungsgebot als Rechtfertigungspflicht im normativen Ausdruck des dynamischen Säkularisierungsprozesses .....	248
aa) Das Entstehungsumfeld des Ablösungsgebotes als Institutsliquidation .....	249
bb) Die Handlungsform der Ablösung als Indiz des Liquidationscharakters des Art. 138 Abs. 1 WRV .....	250
cc) Das Ablösungsgebot als vermögensrechtliche Prolongation des Verbotes der Staatskirche .....	251

### 3. Abschnitt

<b>Das dogmatische Schicksal der Staatsleistungen im säkularen Staat</b>	<b>256</b>
--	------------

### 4. Teil

<b>Staatsleistungen im Kulturstaat</b>	<b>258</b>
--	------------

#### 1. Abschnitt

<b>Kultur als „Um-willen“ des Staates – der staatliche Kulturauftrag und die Religionsgemeinschaften</b>	<b>264</b>
--	------------

A. Kultur und Staat: Begrifflichkeiten auf der Suche nach einem juristischen Kulturstaatsverständnis .....	265
B. Religion als Kultur .....	279
C. Funktionen der Kultur im Kulturstaat: Zwischen Integration und Koexistenz in kultureller Differenz .....	287
I. Das Individualinteresse als Grund staatlicher Kulturverantwortung .....	287
II. Das Interesse an kollektiver Integration als Grund staatlicher Kulturverantwortung .....	290
1. Kultur und Konsens in Zeiten kultureller Varianz .....	291
a) Kulturelle Varianz und Differenzierung .....	293
b) Der interkulturelle Minimalkonsens als Ausdruck des Konsensbedarfes pluraler Gesellschaften .....	297
2. Kultur als Medium der Integration durch den Verfassungsstaat .....	300
a) Materialisierung des Grundkonsenses durch Grundwerte .....	303
b) Materialisierung des Grundkonsenses durch Zivilreligion als Bürgerreligion .....	306
c) Die unhintergehbaren Unverfügbarkeiten des offenen Kulturstaates ...	309
d) Exkurs: Kultur und Religion im Prozess der Europäischen Integration	312
D. Kulturauftrag und Förderung von Religion: Offenheit und Varianz .....	320

2. Abschnitt

**Die Förderung von Religionsgemeinschaften und Religion  
im Kulturverfassungsrecht: der Kulturauftrag zwischen heuristischer  
Leerformel und normativer Gewährleistung** 323

A. Der Kulturauftrag zur Förderung der Religion und seine normative Grundlage in der Schaffung der Gelingensvoraussetzungen der Religionsfreiheit ..... 324

B. Der Kulturauftrag und die Funktionsgrenzen der Religionsfreiheit zwischen liberaler und kultureller Grundrechtstheorie ..... 334

    I. Der Kulturauftrag zwischen Grundrechtsvoraussetzung und Grundrechtstatbestand – eine Vorbemerkung ..... 334

    II. Der Kulturauftrag im Funktionsarrangement der Religionsfreiheit ..... 336

C. Der Kulturauftrag und der Schutzbereich der Religionsfreiheit zwischen Kongruenz und normativ-hypertropher Überforderung ..... 353

    I. Der Schutzbereich der Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG zwischen Grundrechtspartitionierung und Grundrechtsmonismus ..... 354

    II. Definition und Begrenzung des Schutzbereichs zwischen kulturellem Selbstverständnis, staatlicher Definitionskompetenz und Kulturadäquanz ..... 356

3. Abschnitt

**Verfassungsrechtliche Maßgaben und freiheitskonforme Maßstäbe  
der Erfüllung des kulturstaatlichen Fördergebots** 367

A. Grundrechtsgeltung und Maßstabswahl bei der Förderung ..... 369

B. Das Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität als Maßstab kulturverfassungsrechtlicher Religionsförderung ..... 376

    I. Die innere Dichotomie des neutralen Staates: distanzierende und übergreifende Neutralität ..... 377

    II. Übergreifende Neutralität kulturverfassungsrechtlicher Förderung als Gleichheitsproblem: Parität ..... 386

        1. Das Verbot der Anknüpfung an die Differenzierungskriterien der Religion und Weltanschauung ..... 391

        2. Gleichheit oder Privileg: die Maßgaben des allgemeinen Gleichheitssatzes 400

            a) Der gleichbehandelnde Staat zwischen Berücksichtigung der religiösen Spezifika und Religionsblindheit ..... 403

            b) Der gleichbehandelnde Staat zwischen der Berücksichtigung kultureller Spezifika und „Kulturblindheit“ ..... 405

            c) Der gleichbehandelnde Staat zwischen der Bindung an verfassungsunmittelbare Differenzierungsgebote und das kulturverfassungsrechtliche Dynamisierungsgebot ..... 407



III. Die religiös-weltanschauliche Neutralität als Verfahrens- und Handlungsformgebot: Förderung von Religion zwischen integrativen Verfahrensformen und Parlamentsvorbehalt .....	415
1. Neutralität durch Entscheidung pluralistisch zusammengesetzter Gremien	415
2. Neutralität durch Parlamentsvorbehalt .....	420
4. Abschnitt	
<b>Der Kulturauftrag und die Förderung von Religion –     verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen</b>	430
5. Teil	
<b>Staatsleistungen im freiheitlichen Sozialstaat</b>	433
1. Abschnitt	
<b>Staatsleistungen zwischen Subvention und Leistungsentgelt –     ein Überblick</b>	438
A. Die Vielgesichtigkeit der Staatsleistungen im sozialen Bereich .....	439
B. Die diakonischen und karitativen Einrichtungen als Empfänger von Staatsleistungen und als Leistungserbringer .....	444
C. Die Geberseite der „Staatsleistungen“: Die „öffentlichen Sozialleistungsträger“ zwischen mittelbarer Staatsverwaltung und sozialer Selbstverwaltung .....	447
2. Abschnitt	
<b>Sozialstaatlichkeit und staatliche Gewährleistungsverantwortung</b>	455
A. Das soziale Staatsziel als Grund staatlicher Gewährleistungsverantwortung gegen- über dem Bürger .....	455
B. Der kooperierende Sozialstaat: Staatsaufgabenerfüllung durch diakonische und kari- tative Einrichtungen .....	466
3. Abschnitt	
<b>Religionsverfassungsrechtliche Determinanten     im kooperierenden Sozialstaat</b>	471
A. Das Grundrecht der Religionsfreiheit im Hinblick auf diakonische und karitative Betätigung .....	473
I. Der personale Schutzbereich der Religionsfreiheit in Bezug auf individuelles und gemeinschaftliches diakonisches und karitatives Engagement .....	474
II. Diakonie und Caritas im sachlichen Schutzbereich der Religionsfreiheit zwi- schen Hypertrophie und „kalter Säkularisierung“ .....	476
III. Staatsleistungspflicht als Grundrechtsfunktion im freiheitlichen Sozialstaat? ..	483

B. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates und die Religionsfreiheit des Bürgers als Grenze sozialstaatlicher Aufgabendelegation .....	490
C. Das religionsgemeinschaftliche Selbstbestimmungsrecht als Grenze der Wahrnehmung staatlicher Gewährleistungsverantwortung .....	495
I. Die personale Reichweite des Art. 137 Abs. 3 WRV .....	499
II. Die sachliche Reichweite des Art. 137 Abs. 3 WRV: Dominanz des Selbstverständnisses zur Bestimmung der eigenen Angelegenheiten .....	503
III. Die Verzahnung sozialstaatlicher Gewährleistungsverantwortung und religionsgemeinschaftlicher Autonomie .....	508
1. Die Schranke des „für alle geltenden Gesetzes“ als Diskriminierungsverbot und Abwägungsprogramm .....	509
2. Anwendungs- und Bewährungsfälle auf der Ebene des einfachen Rechts ...	517
a) Qualität der Leistungserbringung .....	518
b) Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung .....	521
c) Finanz- und Verwaltungsstrukturen in der Leistungserbringung .....	523
d) Finanzkontrolle in der Leistungserbringung .....	525
e) Die Vermittlung von Gewährleistungsverantwortung und Freiheitlichkeit im Abwägungsprogramm des Art. 137 Abs. 3 WRV i. V. m. Art. 140 GG .....	536
4. Abschnitt	
<b>Staatsleistungen als Steuerungsinstrument im kooperierenden Sozialstaat</b>	537
<i>6. Teil</i>	
<b>Ausblick und wesentliche Untersuchungsergebnisse</b>	539
<i>7. Teil</i>	
<b>Anhang</b>	546
1. Abschnitt	
<b>Staatsleistungen in den Verfassungen der Bundesländer</b>	546
2. Abschnitt	
<b>Staatsleistungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland an die evangelische und die katholische Kirche</b>	548
3. Abschnitt	
<b>Das Kirchensteueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland</b>	550
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	552
<b>Personen- und Sachverzeichnis</b> .....	630



## 1. Teil

# Einleitung

*„Untersuchungen über die finanziellen Beziehungen zwischen dem modernen Staat und der Kirche gehören zu den ermüdendsten Aufgaben der neuesten kirchlichen Rechtsgeschichte.“<sup>1</sup>*

Warum lohnt trotz dieser entmutigenden Einschätzung Johannes Heckels die Befassung mit Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat? Woraus rechtfertigt sich die Fragestellung dieser Arbeit?

Im Religionsverfassungsrecht<sup>2</sup> oder „staatlichem Religionsrecht“<sup>3</sup> wurde die „Jahrtausendwende“<sup>4</sup> hinlänglich zum Anlass genommen, das Verhältnis von „Staat und Religion“<sup>5</sup> zu betrachten, die „Lage“<sup>6</sup> zu beschreiben, noch „offene Fragen“<sup>7</sup> zu beleuchten, die „Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts“<sup>8</sup> abzuklopfen sowie „Kontinuität und Wandlung des deutschen Staatskirchenrechts unter den Herausforderungen der Moderne“<sup>9</sup> abzubilden. Die finanziellen Beziehungen zwi-

---

<sup>1</sup> *Heckel*, ZRG kanon. Abt. 50 (1930), 858 (859).

<sup>2</sup> Zum in dieser Arbeit grundsätzlich verwandten Begriff des Religionsverfassungsrechts und der Weiterverwendung des Begriffs des Staatskirchenrechts, dort, wo es durch die besonderen historischen Zusammenhänge geboten ist, nur: *Hense*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht: mehr als ein Streit um Begriffe?, in: Haratsch u. a. (Hrsg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, S. 9 ff.; *Walter*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), Religionsfreiheit, S. 215 ff.; *Czermak*, NVwZ 1999, 743 f. Krit.: *Görisch*, NVwZ 2001, 885 ff. m. zahlr. w. Nw. Zur Diskussion auch: *Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Band VI, § 138 Rdn. 1–5 m. w. Nw.

<sup>3</sup> So der Bezeichnungsvorschlag *Görischs* (NVwZ 2001, 885 (887)), der selbst allerdings an dem Begriffsnamen „Staatskirchenrecht“ festhalten will.

<sup>4</sup> *Müller-Volbehr*, ZevKR 44 (1999), 384 ff.

<sup>5</sup> So das Thema der Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer in Heidelberg 1999 mit den Referaten von *Fiedler* (VVDSrL 59 (2000), 199 ff.), *Robbers* (VVDSrL 59 (2000), 231 ff.) und *Brenner* (VVDSrL 59 (2000), 264 ff.) und auch der Titel des Beileitungsartikels von *Hillgruber*, DVBl. 1999, 1155 ff.

<sup>6</sup> *Ehlers*, ZevKR 45 (2000), 201 ff.

<sup>7</sup> v. *Campenhausen*, Essener Gespräche 34 (2000), 105 ff.

<sup>8</sup> *Isensee*, Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts, in: ders. u. a. (Hrsg.), Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist, Festschrift für Joseph Listl, S. 67 ff.

<sup>9</sup> *Heckel*, ZevKR 44 (1999), 340 ff.

schen Staat und „Religionsgemeinschaften“<sup>10</sup> scheinen nach diesen Bestandsaufnahmen weder die Lage zu prägen, noch scheinen insoweit Fragen offen zu sein. Ihre „Zukunftsfähigkeit“ wird nicht thematisiert, obwohl Staatsleistungen in Kontinuität und Wandlung das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften von der Genese des modernen Staates in der deutschen Tradition an begleiten. Die großen Themen des Religionsverfassungsrechts sind andere: In der Außenperspektive fordert die Europäische Integration die Integrationsfähigkeit der religionsverfassungsrechtlichen Ordnungsmodelle auf nationalstaatlicher Ebene heraus. In der Binnenperspektive ist das Religionsverfassungsrecht gehalten, auf geänderte soziologische Rahmenbedingungen zu reagieren. Während 1961 noch 94,6 % der Bevölkerung den evangelischen Kirchen oder der römisch-katholischen Kirche angehörten<sup>11</sup>, betrug die Quote 1996 nur noch 67,3 %<sup>12</sup>. Wie diese Quote zeigt, scheint es einen gesellschaftlichen Wandel hin zur Entkirchlichung zu geben<sup>13</sup>, der sich nicht allein aus der Sondersituation der neuen Bundesländer und deren religionssoziologischen besonderen Bedingungen erklären lässt<sup>14</sup>. Dieser Trend führt seinerseits zu sinkender Akzeptanz religionsfördernder Aktivität des Staates<sup>15</sup>. Die institutionellen Privilegien der großen Kirchen drohen als „staatliche Krücken“ nicht viel mehr als nur eine „Fassade einer sozial nicht mehr gedeckten Volkskirche“ zu erhalten<sup>16</sup> und ihrerseits durch den geänderten gesellschaftlichen Bedingungen vermeintlich gerechter werdende normative Modelle ersetzt zu werden. Als Beispiel für letztere ließe sich prototypisch der durch das Bundesverfassungsgericht zunächst überraschenderweise durch einen Vergleichsvorschlag beigelegte<sup>17</sup> Disput um das Fach Lebenskunde – Ethik – Religion (LER), das im Land Brandenburg an Stelle des hergebrachten Religionsunterrichts treten sollte<sup>18</sup>, anführen<sup>19</sup>. Als Beispiel für ers-

---

<sup>10</sup> Zur Begrifflichkeit hier nur grdl.: *Anschütz*, WRV, Kommentar, Art. 137 Anm. 2; neuer Definitionsvorschlag: *Poscher*, Der Staat 39 (2000), 49 ff.; im Überblick: *Pieroth/Görisch*, JuS 2002, 937 ff.

<sup>11</sup> Vgl. *Hollerbach*, VVDStRL 26 (1968), 57 (65).

<sup>12</sup> Vgl. Statistisches Jahrbuch des Bundesrepublik Deutschland, 1998, S. 96 f.

<sup>13</sup> *Müller-Volbeh*, ZevKR 44 (1999), 384 (388); *Rüfner*, Staatskirchenrecht im pluralistischen Staat, in: Bohnert u. a. (Hrsg.), *Verfassung – Philosophie – Kirche*, Festschrift für Alexander Hollerbach, S. 691 (691 f.).

<sup>14</sup> Zu diesen: v. *Bose*, Die Partnerschaft von Staat und Kirche in der säkularisierten Gesellschaft, in: *Depenheuer* u. a. (Hrsg.), *Nomos und Ethos, Hommage an Josef Isensee zum 65. Geburtstag*, S. 25 (35 ff.); *Ehlers*, ZevKR 45 (2000), 201 (214).

<sup>15</sup> Nur: *Müller-Volbeh*, ZevKR 44 (1999), 384 (387 m. w. Nw. in Fn. 4). Zur „latenten Akzeptanzkrise“ auch: *Isensee*, Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist*, Festschrift für Joseph Listl, S. 67 (68 f.).

<sup>16</sup> *Depenheuer*, Religion als ethische Perspektive der säkularen Gesellschaft, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Nomos und Ethos, Hommage an Josef Isensee*, S. 3 (5): „den Volkskirchen kommt das Volk abhanden“; *Weber*, ZevKR 36 (1991), 253 (275).

<sup>17</sup> BVerfGE 104, 305 (307 ff.) sowie: BVerfG, Beschl. v. 31. 10. 2002, LKV 2003, 181 f., dazu: *Janz*, LKV 2003, 172 f.; *Renck*, LKV 2003, 173 f. Zum dabei genutzten verfassungsprozessualen Institut des Vergleichs: *Schmidt*, NVwZ 2002, 925 ff.

tere genügt nur der Hinweis auf den Verlust der Ubiquität christlich-abendländischer Symbolik, wie er in der Auseinandersetzung um das Kreuzifix im Klassenzimmer kulminierte<sup>20</sup>.

In diesen Auseinandersetzungen schlägt sich der Verlust des Selbstverständlichen religiöser, christlich-abendländischer Kulturphänomene nieder. Sie werden überführt in eine neue Unübersichtlichkeit, die mit der zunehmenden religiösen Pluralisierung und Individualisierung sowie wachsender kultureller Varianz einhergeht. Virile Herausforderungen für die staatliche Rechtsordnung sind zum einen der Umgang mit sog. neuen Religionsgemeinschaften<sup>21</sup>, wie etwa die Auseinandersetzungen um die Scientology Church belegen, und zum anderen der Umgang mit der wachsenden sozialen Potenz des Islam. Als Begleiterscheinung dieser Herausforderungen treten im Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften verstärkt „Wertungsdifferenzen“<sup>22</sup> auf, die die religionsverfassungsrechtlichen Determinanten ihres Verhältnisses der „balancierten Trennung“<sup>23</sup> zunehmend belasten: In der Begegnung insbesondere mit dem Islam<sup>24</sup> wird der Verfassungsstaat auch vor die Herausforderung gestellt, mit religiösem Fundamentalismus<sup>25</sup> und dessen schlimmstenfalls terroristischen Ausdrucksformen umzugehen<sup>26</sup>. Religion als Bedrohung der staatlichen Friedensordnung zu betrachten, war der modernen religionsverfassungsrechtlichen Tradition bisher unbekannt. Die eilends aktivierten

<sup>18</sup> Zur nunmehrigen Ausgestaltung: *Hanßen*, LKV 2003, 153 ff.

<sup>19</sup> Dazu aus der literarischen Debatte exemplarisch, einerseits: *Link*, „LER“, Religionsunterricht und das deutsche Staatskirchenrecht, in: Bohnert (Hrsg.), *Verfassung – Philosophie – Kirche*, Festschrift für Alexander Hollerbach, S. 747 ff.; *Starck*, Religionsunterricht in Brandenburg, in: Isensee u. a. (Hrsg.), *Dem Staate, was des Staates, der Kirche, was der Kirche ist*, Festschrift Listl, S. 391 ff.; *Heckel*, *ZevKR* 44 (1999), 147 ff., andererseits: *Schlink/Poscher*, Der Verfassungskompromiß zum Religionsunterricht, 2000; *Pieroth/Kingreen*, Die Einschlägigkeit des Art. 141 für das Land Brandenburg, in: *Erbguth u. a. (Hrsg.)*, *Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch*, Gedächtnisschrift für Bernd Jeand’Heur, S. 265 ff. m. w. Nw. in Fn. 65.

<sup>20</sup> BVerfGE 93, 1 ff. Zur Diskussion in der Literatur statt vieler nur: v. *Campenhausen*, Staatskirchenrecht, S. 76 ff. sowie die Aufbereitung der Diskussion bei: *Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, S. 127 ff.

<sup>21</sup> Vgl. nur zu Warnungen vor sog. „Sekten“ nunmehr: BVerfG, Beschl. v. 26. 06. 2002, NJW 2002, 2626 ff. – Osho.

<sup>22</sup> *Rüfner*, Staatskirchenrecht im pluralistischen Staat, in: Bohnert u. a. (Hrsg.), *Verfassung – Philosophie – Kirche*, Festschrift für Alexander Hollerbach, S. 691 ff.

<sup>23</sup> *Böckenförde*, Staat-Gesellschaft-Kirche, in: *Christlicher Glaube und moderne Gesellschaft*, Teilband 15, S. 5 (64).

<sup>24</sup> Hier nur: *Muckel*, Religionsfreiheit für Muslime in Deutschland, in: Isensee u. a. (Hrsg.), *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist*, Festschrift für Joseph Listl, S. 239 ff. m. w. Nw.

<sup>25</sup> *Heitmeyer*, Ethnisch-kulturelle Konfliktodynamiken in gesellschaftlichen Desintegrationsprozessen, in: ders. (Hrsg.), *Die bedrängte Toleranz*, S. 31 (37 ff.); *Bielefeldt/Heitmeyer* (Hrsg.), *Politisierte Religion*, 1998.

<sup>26</sup> Vgl. hier nur: *Deppenheuer*, *Essener Gespräche* 33 (1999), S. 5 ff.; *Hufen*, *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 1992, 455 (475 ff.).